

Schlüsselordnung

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein ist für die Sicherheit des Bootshauses eigenständig verantwortlich, ein Objektverantwortlicher wird durch den Verein nicht eingesetzt. Sicherheit des Bootshauses ist daher durch jedes einzelne Mitglied vor, während und nach der Nutzung jederzeit zu gewährleisten.
2. Das Bootshaus muss zu jeder Zeit gesichert sein, Türen sind geschlossen zu halten.
3. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, zu den festgelegten Trainingszeiten das Bootshaus zu nutzen.
4. Der Vorstand legt die konkrete Schlüsselberechtigung der Mitglieder im Einzelnen fest.
5. Die Übergabe von Schlüsseln an berechtigte Personen erfolgt gegen Quittung. Die Schlüssel sind personengebunden und nicht übertragbar.

§ 2 Nutzung

1. Zu den festgelegten Trainingszeiten im Kinder- und Jugendbereich müssen schlüsselberechtigte Übungsleiter anwesend sein, die den Zugang zum Bootshaus gewähren.
2. Für Mitglieder der Abt. Segeln und Wasserwandern wird der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen zum Bootshaus in Friedersdorf mit einem Schlüssel gewährleistet, hinterlegt in den dafür vorgesehenen Schlüsselkästen.
3. Die Berechtigung für den Zugang zum Bootshaus Goitzschegelände erfolgt nach Festlegung des Seglerrates und ist durch den Vorstand zu bestätigen.

§ 3 Schlüsselvergabe, - berechtigung

1. Die Vorstandsmitglieder erhalten Zugang zu allen Räumen des Bootshauses.
2. Eine langfristige Schlüsselaushändigung erfolgt an hierfür berechtigte Mitglieder. Die Festlegung der berechtigten Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Bei Urlaub, Krankheit oder sonst länger währendender Abwesenheit kann der übergebene Schlüssel dem Fachwart ausgehändigt werden. Dieser ist berechtigt, den Schlüssel vorübergehend für die Zeit der Abwesenheit gegen Nachweis einem anderen Mitglied der Abteilung auszuhändigen. Der Fachwart hat den Vorstand über die Übergabe zu informieren.
4. Eine kurzfristige Schlüsselaushändigung an nichtberechtigte Personen kann durch den Vorstand erfolgen.

§ 4 Langfristige Schlüsselaushändigung

1. Die Schlüssel werden an die berechtigten Mitglieder durch den Vorstand ausgehändigt. Der Empfang muss aktenkundig gemacht werden.
2. An Mitglieder unter 18 Jahre dürfen keine Schlüssel übergeben werden.
3. Die Schlüssel sind nicht übertragbar. Für Schäden, die durch den Gebrauch der übergebenden Schlüssel entstanden sind, haftet das Mitglied, das für die Schlüssel unterschrieben hat. Das Mitglied hat den Verein und den Vorstand von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Das schlüsselberechtigte Mitglied haftet für den Verlust seines Schlüssels.
4. Schlüssel innerhalb des Vereins, die nicht zu dem Generalschließsystem gehören, dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands nach BGB § 26 vervielfältigt werden.
5. Wenn ein Mitglied den WSC Friedersdorf verlässt, ist es verpflichtet, alle erhaltenen Schlüssel an den Verein zurückzugeben. Die Rückgabe muss auch dann erfolgen, wenn der Betreffende die Schlüssel bezahlt hat.

§ 5 Kurzfristige Schlüsselaushändigung

1. Wenn es erforderlich ist, kann der Vorstand Schlüssel an Personen ausgeben, für die sie keine Berechtigung haben. Die Schlüssel müssen unmittelbar nach Beendigung des Zwecks, für den sie ausgegeben wurden, zurückgegeben werden.

2. Bei der Vermietung von Räumen wird im Mietvertrag festgelegt, wer welche Schlüssel erhält. Der Mieter ist verpflichtet, die erhaltenen Schlüssel unmittelbar nach dem Ende der Mietzeit zurückzugeben.

§ 6 Verstöße

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
- d) Platz- und Hausverbote;
- e) Suspendierung von Vereinsämtern;

2. Die Anordnung der unter Ziff. 1 genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand. Verwarnungen, Verweise und Sperren können auch von den Fachwarten schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

4. Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

Die Schlüsselordnung wurde in der Vorstandssitzung am 14.01.2000 beschlossen. Die Schlüsselordnung wurde vollkommen neu überarbeitet und in der Vorstandssitzung am 08.04.2011 beschlossen.